

*Evelyn Höbenreich*

## Frauen und Gewalt in der Geschichte des Rechts

Bericht vom III. Symposium des Leda-Netzwerks für feministische Geschlechterstudien und romanistische Rechtstraditionen, vom 30.9. – 1.10.2011 in Lecce (Italien)

Das dritte Symposium des Leda-Netzwerks, das auf Einladung der Leiterin des Departments für juristische Studien der Università del Salento, Francesca Lamberti, abgehalten wurde, weckte aufgrund seines inhaltlichen Zusammenhangs mit der Konvention des Europarates zur Prävention und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt Interesse an aktuellen Implikationen des Themas.

Im ersten mittels Videokonferenz aus Buenos Aires übertragenen Vortrag sprach Carmen Argibay, Mitglied des Obersten Gerichtshofs in Argentinien, über *La capacitación judicial para combatir la violencia contra las mujeres* („Die Möglichkeiten der Justiz, Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen“). Im Jahr 1994 wurde die Interamerikanische Konvention über Verhütung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen von 13 Staaten unterzeichnet; in der Folge hat man diverse nationale Gesetze zum Schutz von Frauen gegen Gewalt verabschiedet. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Ausbildung von ExpertInnen im Justizsektor und in Institutionen zur Gewaltprävention, sowie auf der Erziehung und Sensibilisierung der Gesellschaft in diesen Fragen. Argibay kritisierte als völlig inakzeptabel, dass viele Frauen noch immer männlicher Autorität unterworfen sind und nicht autonom über ihr Leben bestimmen können – etwa die Unterbrechung einer Schwangerschaft. In Argentinien sei es jedenfalls erforderlich, eine nachhaltige Politik der Sexualaufklärung zu betreiben, wodurch sich auch die Anzahl der illegalen Schwangerschaftsabbrüche reduzieren ließe.

Evelyn Höbenreich (Universität Graz) referierte über *Stupro e seduzione nella letteratura medico-giuridica in lingua tedesca tra la fine dell'Ottocento e gli inizi del Novecento* („Vergewaltigung und Verführung in der medizinisch-juristischen deutschsprachigen Literatur um 1900“). Iuvenal (6,63-66) ironisierte darüber, wie Bathyllus, der bekannte Pantomime augusteischer Zeit, in der Performance des Schwans das weibliche Publikum ins Gewand der Leda schlüpfen ließ, welches danach lechzte, von Zeus verführt (oder vergewaltigt?) zu werden. Nach Meinung vieler Autoren verwischte sich die Grenze zwischen Trieb und Moral bei Frauen besonders leicht. In den antiken Quellen wurde die Weigerung einer Frau zum Geschlechtsverkehr, soweit überhaupt thematisiert, nicht ernst ge-

nommen, mit anderen Worten, die Konstituierung des Tatbestandes einer Vergewaltigung nur selten bejaht. Zum Vergleich warf Höbenreich einen Blick in das *Ceuvre* dreier Koryphäen der forensischen Medizin, Kriminalanthropologie und Sexualwissenschaft im deutschen Sprachraum, Richard von Krafft-Ebing, Hans Gross und Magnus Hirschfeld, und zeigte auf, wie die auf ‚klassischen‘ Vorläufern fußenden Geschlechtsrollenmuster in die neuen, naturwissenschaftlich konnotierten Forschungsrichtungen eingeflossen sind. Die Wissenschaftler und Praktiker trugen Verantwortung an der Fortschreibung von Apriori-Schlüssen und Binsenweisheiten, die bis in die 1970er Jahre unwidersprochen die europäischen Strafrechtscodices durchzogen, wie zum Beispiel „all women want to be raped“ (Frauen wollen vergewaltigt werden) oder „no woman can be raped against her will“ (Frauen können nicht gegen ihren Willen vergewaltigt werden“ (vgl. Brownmiller: Gegen unseren Willen, 1978).

Der Vortrag von Rosa Mentxaka (Universidad del País Vasco-Euskal Herriko Unibertsitatea, San Sebastián) mit dem Titel *Nota mínima sobre género y violencia en las actas de los mártires cristianos* („Anmerkungen zu Geschlecht und Gewalt in den Akten der christlichen Märtyrer“) konzentrierte sich auf die Rolle von Frauen in den *Passiones*, insbesondere der *Passio Sanctarum Perpetuae et Felicitatis* und der *Passio Sanctae Crispinae*, sowie in den Schriften von Carpus, Papilus und Agatonica. Konkret fragte Mentxaka nach dem Hervortreten von weiblichem Verhalten in der Strafverfolgung, der eventuellen Spezifität der Sanktionen, die über Märtyrerinnen verhängt wurden, und ob sich den Dokumenten zufolge besondere Formen von Gewalt gegenüber Frauen nachweisen lassen.

Esperanza Osaba (Universidad del País Vasco-Euskal Herriko Unibertsitatea, Campus de Lejona-Leioa, Bilbao) untersuchte in ihrem Vortrag *Paisajes de violencia y sus consecuencias en las fuentes visigodas (s. VI–VII p.C.)* („Bilder von Gewalt und ihre Konsequenzen in den westgotischen Quellen [6.–7. Jh. n. Chr.]“) die Situation von Frauen während westgotischer Herrschaft auf der Iberischen Halbinsel anhand verschiedener Bestimmungen in der *Lex Visigothorum*. Aus der sich daraus ergebenden „Landschaft der Gewalt“ zeichnete sie den Kontext von Ge-

walt gegenüber Frauen nach und konzentrierte sich in der Folge auf den LV. 3,4,14 zugrunde liegenden Fall von Jungfrauen oder Witwen, die zu sexuellen Beziehungen mit freien Männern oder Sklaven gezwungen wurden. Osaba zog den Schluss, dass vordergründig das Interesse der Familienväter am reibungslosen Funktionieren der Heiratspolitik im Mittelpunkt der Regelung gestanden haben mußte. Nicht zuletzt indizierte dies die Höhe der Strafe für sexuelle Übergriffe, die davon abhing, ob das Opfer *virgo vel vidua* (Jungfrau, Witwe) oder eine verheiratete Frau war.

Giunio Rizzelli (Università di Foggia) behandelte das Thema *Violenza sessuale su donne e stereotipi nella cultura giuridica dell'impero romano* („Sexuelle Gewalt gegenüber Frauen und Stereotypen in der Rechtskultur des römischen Reichs“). Er wies auf einige Stereotypen in den Diskussionen über „sexuelle Gewalt“ hin, die hartnäckig wiederkehren und vermutlich bereits in der römischen Rechtserfahrung gewirkt haben. Moderne Kriminologen und Juristen haben aus den antiken Quellen viel Material geschöpft, das noch am Beginn des 20. Jahrhunderts Einfluss ausübte und als zeitloser Mechanismus dargestellt wurde. Dazu gehört beispielsweise die noch an der Schwelle vom 19. ins 20. Jahrhundert behauptete *imbecillitas* (Schwäche) der Frauen, die zu Opfern ihrer Leidenschaften würden. Rizzelli fokussierte das Konstrukt der Frau als Individuum, das von Natur aus einen sehr starken Sexualtrieb verspüre und diesen zu befriedigen versuche, indem es sich freiwillig dem Mann als Objekt der sexuellen Begierde darbiete. Obwohl sich dieser Stereotyp jeweils den verschiedenen Gegebenheiten und Wertesystemen anpasste, behielt er über die Jahre hinweg seine Gültigkeit. Dies sei auch der Grund, warum Gewalt von Seiten des Mannes als bloße Reaktion auf das Verhalten der Frau interpretiert wurde; so sah Kaiser Konstantin im Fall einer Entführung nicht nur die Bestrafung des Täters vor, sondern auch die des Opfers – denn die Frau hatte sich vor den Augen des Entführers als begehrenswert gezeigt.

Abschließend fand mit dem Publikum eine rege Debatte über die vorgetragenen Themen statt, wobei insbesondere aktuelle Bezüge in den Vordergrund traten.

Der zweite Kongresstag begann mit dem Vortrag von Patrizia Giunti (Università di Firenze) über *Aborto procurato e violenza in un caso di scuola* („Schwangerschaftsabbruch und Gewalt in einem Schulbeispiel“). Als Ausgangspunkt zog sie Ulp. 27 *Sab. D.* 40,7,3,16 heran, der die testamentarische Freilassung einer Sklavin unter der suspensiven Bedingung *si tres servos pepererit* (wenn sie 3 Sklaven geboren hat) sowie das dolose Verhindern des Eintritts der Bedin-

gung durch den Erben diskutiert. Im ländlichen Bereich sei die Freilassung einer Sklavin, die drei Kinder zur Welt gebracht hatte, eine gängige Praxis gewesen. D. 40,7,3,16 kreise um zwei Rechtsprobleme: die von Julian vertretene Meinung über die Verabreichung von Mitteln, die eine Schwangerschaft verhindern, sowie die Ansicht Ulpian's über den Schwangerschaftsabbruch, um die von Julian vorgeschlagene Lösung zu untermauern. Nach Giuntis Auffassung hat im ersten Fall die Verabreichung eines Verhütungsmittels an die Sklavin den Eintritt der Bedingung, nämlich der Geburt dreier Kinder, wohl dauerhaft verhindert, da derartige Mittel nicht nur wiederholte Fehlgeburten, sondern auch die Unfruchtbarkeit der Sklavin nach sich ziehen konnten. Im zweiten von Ulpian angeführten Fall des durch den Erben veranlassten *abortus* hätte die *serva* die Bedingung ebenso erfüllt, da es sich um eine Drillingsschwangerschaft gehandelt haben könnte.

Emese von Bóné (Erasmus Universität Rotterdam) befasste sich mit dem Thema *Women and Violence in the Netherlands, causes of divorce according to the French Civil Code (1804)* („Frauen und Gewalt in den Niederlanden, Scheidungsgründe im französischen Code civil [1804]“). Ausgehend von einer Untersuchung der Ehe- und Scheidungsvoraussetzungen in der römischen Antike zeigte von Bóné in der Folge die parallelen Bestimmungen im Code Napoléon auf, die Familienangelegenheiten regeln, und legte die Rezeption dieses Gesetzbuches in den Niederlanden dar. Gemäß dem niederländischen Zivilgesetzbuch (1835) trat im Fall familiärer Streitigkeiten ein Familiengericht zusammen, um über eine etwaige Scheidung, die Aufteilung des Vermögens und die Obsorge der Kinder zu entscheiden. Eine besondere Diskriminierung sei beim Ehebruch aufgetreten: Eine Frau musste mehr Beweise als ein Mann vorbringen und sie konnte unter Umständen zu einer Gefängnisstrafe verurteilt werden; beim Mann war

dies nicht der Fall. Verglichen mit anderen europäischen Ländern hatten die Niederlande die Scheidungsgesetzgebung, die Frauen am meisten benachteiligte. Erst im Jahr 1965 wurde die ‚väterliche Gewalt‘ abgeschafft und 1970 die veralteten Scheidungsgründe beseitigt. Den Abschluss des Vortrages bildete das neue Eherecht im Nieuwe Burgerlijk Wetboek, dem neuen Zivilgesetzbuch der Niederlande aus dem Jahr 1992.

Im Anschluss referierte Viviana Kühne (Universidad de Belgrano, Buenos Aires) über die ‚*Costruzione di una beata. La vicenda di Laura Vicuña*‘ („Konstruktion‘ einer Seligen. Die Geschichte von Laura Vicuña“). Die paradigmatische Geschichte von Gewalt kreist um ein chilenisches Mädchen (1891-1904) aus ärmlichen Verhältnissen, das mit seiner Mutter und seiner Schwester nach Argentinien ausgewandert war und dort in einem Kloster unterrichtet wurde. Gemäß den Aufzeichnungen ihres Beichtvaters, ihrer Mutter und einer Schulkollegin wurde Laura im Alter von nicht einmal 13 Jahren von ihrem Stiefvater nach mehreren Vergewaltigungsversuchen getötet. Sie sei in der Überzeugung gestorben, dass ihr physisches Leiden der einzige Weg zur Rettung ihrer Mutter aus den desolaten Verhältnissen gewesen sei. Die Katholische Kirche erhob Laura zum Symbol weiblicher Tugend, dem Inbegriff von *pudicitia*; noch heute gilt sie in Argentinien als Beschützerin der Waisen und missbrauchten Kinder. Jedoch lasse sich Laura Vicuñas Geschichte auch anders erzählen als ihre Hagiographen es tun. Kühne illustrierte anhand eines zwei Jahre nach dem Tod des Mädchens verfassten Dokumentes, dass es indigene Wurzeln hatte, ein uneheliches Kind war und sein Stiefvater es angeblich nur geschlagen hätte. Offensichtlich wurden die Berichte über Laura Vicuñas Leben und ihre bildliche Darstellung verändert, um ganz bestimmte Interessen zu verfolgen. Auch die Leugnung ihrer wahren Identität sei als Gewalt gegen die junge Frau zu interpretieren.

Nach einer lebhaften Diskussion über die Vorträge fand eine interne Sitzung der Mitglieder des Leda-Netzwerks statt. Es wurde beschlossen, ein wissenschaftliches Komitee für die Reihe „Colección Leda“ (Edizioni Grifo, Lecce) einzurichten. Das nächste Symposium wird im Herbst 2012 an der Universidad del País Vasco in San Sebastián zum Generalthema „Weibliche Prostitution in historisch-juristischer Erfahrung“ stattfinden.

#### *Hinweis der Redaktion:*

2012 ist der Tagungsband erschienen, der die Vorträge dokumentiert: Evelyn Höbenreich / Viviana Kühne / Francesca Lamberti (Hg.): *El Cisne II: Violencia, proceso y discurso sobre género*, Colección Leda, Edizioni Grifo, Lecce (Italy) 2012